Bundespolizeidirektion
Sankt Augustin



# Öffentliche Zustellung

| Name, Vorname | |
|---|---|
| MAINI, Taher | |
| Zuletzt bekannte Anschrift | Bescheid vom |
| Ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet | 16.11.2026 |
| | Aktenzeichen |
| | BGebV<br>Vg/BP/723704/2026 |

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o.a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da

☒ der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos.

☒ eine Zustellung nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl I S. 2354) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:

Bundespolizeidirektion Sankt Augustin

| | |
|---|---|
| Organisationseinheit | Sachgebiet Haushalt - SB 33 |
| Besucheranschrift | Bundesgrenzschutzstrasse 100, 53757 Sankt Augustin |
| Zimmer | |

Vor Abholung des Bescheides ist Verbindung aufzunehmen mit:

| | |
|---|---|
| Sachbearbeiter/in | Sachbereich 33 |
| Telefonnummer | 0211 - 9518262 |

Datum
16.11.2026

Im Auftrag
Feron